

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Der Vertrag zwischen S&C und Kunde besteht aus der vorstehenden Bestellung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, S&C hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen S&C und Kunden. Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Anwendung.
- 1.3 Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Bestellung, einer etwaigen schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien und diesen AGB gilt zunächst die schriftliche Zusatzvereinbarung, nachrangig die Bestellung und wiederum nachrangig diese AGB.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND GEGENSTAND

- 2.1 Angebote von S&C sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht ausdrücklich als fest bezeichnet.
- 2.2 Der Vertrag kommt bei Nutzung des Bestellformulars durch die Bestellung des Kunden und die Bestätigung von S&C zustande. Bestellungen können auch in Textform (zum Beispiel durch Übermittlung eines unterzeichneten pdf's) getätigt werden. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde an seine Bestellung (Vertragsangebot) für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang bei S&C gebunden. S&C kann das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch den Kunden und Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform annehmen.
- 2.3 Gegenstand des Vertrages ist zum einen die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der in der Bestellung genannten Software gegen das vereinbarte Entgelt mitsamt der Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte sowie zugehörige Wartung und Support gemäß Vertrag. Die jeweilige Beschaffenheit der zu überlassenen Software ergibt sich ausschließlich aus der zugehörigen Standard-Dokumentation (Anwender-Handbuch) sowie etwaigen ausdrücklichen Zusatzvereinbarungen zwischen den Parteien in Text- oder Schriftform.
- 2.4 Gegenstand des Vertrages können weiter in der Bestellung vereinbarte zusätzliche Dienstleistungen wie zum Beispiel Beratungsleistungen, Schulungen, Softwareanpassungen oder -ergänzungen sowie sonstige IT-Dienstleistungen, jeweils gegen das vereinbarte Entgelt, sein.

3. SOFTWARE AUSLIEFERUNG UND INSTALLATION; LIEFERTERMINE

- 3.1 S&C stellt dem Kunden die Software als Download auf seiner Homepage bereit. Dem Kunden werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenz-Keys bzw. Log-In-Daten) bereitgestellt.
- 3.2 Neben der Software überlässt S&C dem Kunden eine Installationsanleitung sowie ein digitales Anwender-Handbuch.
- 3.3 S&C schuldet keine Installation und keine Konfiguration der Software auf den Systemen des Kunden. Dafür ist allein der Kunde verantwortlich.
- 3.4 Liefertermine werden individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsart zwischen den Parteien vereinbart. Liefertermine verlängern sich zum einen um den Zeitraum, in dem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und zum anderen durch nicht von S&C zu vertretende Umstände, wodurch S&C an der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung gehindert wird.

4. INSTANDHALTUNG UND ANPASSUNGEN DER SOFTWARE

- 4.1 S&C ist zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit verpflichtet. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Bestellung, dem zugehörigen Anwender-Handbuch und, falls anwendbar, aus einer ergänzenden Vereinbarung der Parteien in Schrift- oder Textform. Zur Erfüllung der Instandhaltungspflichten wird S&C nach dem Stand der Technik erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen. Zu solchen Maßnahmen gehören nach dem Ermessen von S&C die Überlassung von Upgrades, Updates, die Annahme von Fehlermeldungen (Hotline) und Beseitigung von Fehlern der Software im Rahmen des Upgrade-Services oder durch Bereitstellung von Workarounds oder Informationen zur Fehlerbeseitigung.
- 4.2 Wartung und Support sind im Preis inbegriffen, soweit nicht anders auf dem Bestellformular angegeben, und (a) werden während der üblichen Arbeitszeiten von S&C bereitgestellt (montags bis freitags, 08:00 bis 17:00 Uhr deutscher Zeit), außer an Feiertagen in Deutschland, oder während der für den Standort des Kunden einschlägigen Support-Öffnungszeiten (Details sind über den für den Standort des Kunden zuständigen und auf dem Bestellformular angegebenen S&C-Verkaufsvertreter erhältlich), und sind (b) nur für die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle und unmittelbar vorausgehende Version der Software (als Punktveröffentlichung, zum Beispiel 2023.1, 2023.2 usw.) verfügbar.
- 4.3 Eine Instandhaltungspflicht besteht insbesondere nicht bei fehlerhafter Bedienung der Software entgegen dem Anwender-Handbuch, einer ungeeigneten Systemumgebung, einer fehlerhaften Installation oder unsachgemäßen Anpassungen oder Änderungen an der Software durch den Kunden oder Dritte. In diesen Fällen hat der Kunde in Anspruch genommene Support-Leistungen von S&C gemäß Preisliste gesondert zu vergüten.
- 4.4 Etwaige sonstige Leistungen zur Instandhaltung wie zum Beispiel Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, die Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Servicekonfiguration, oder Vor-Ort-Support sind nicht Gegenstand dieser Instandhaltungspflichten und können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von S&C nur bei gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt laut Preisliste erbracht werden.

5. NUTZUNGSRECHTE DES KUNDEN

- 5.1 S&C gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zum Herunterladen, Installieren und Verwenden der im Bestellformular angegebenen Software (die „Software“) für dessen interne Geschäftszwecke während der Gültigkeitsdauer der Lizenz, vorbehaltlich (a) der über das Bestellformular erworbenen maximalen Anzahl gleichzeitiger Benutzer, (b) dieser AGB, (c) aller ausdrücklich in der Software aufgeführten zusätzlichen Lizenzbestimmungen von Drittsoftware, so wie diese S&C seitens dessen Lizenzgebern auferlegt wurden, und (d) der Nutzung ausschließlich am Nutzungsort und dem Ort des Lizenzservers, welche sich beide an der registrierten Adresse des Kunden befinden werden, soweit in dem Bestellformular nichts Abweichendes angegeben wurde.
- 5.2 S&C gewährt keine Lizenz zum Übersetzen, Anpassen, Ordnen, Verändern, Modifizieren, Dekompilieren, Disassemblieren oder Zurückentwickeln der Software oder Teilen davon, es sei denn, ein solches Recht ergibt sich aus der Bestellung, dem Anwender-Handbuch oder zwingendem anwendbarem Recht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software weiter zu vermieten, als Service Dritten zu überlassen (z. B. als „Software as a Service“ oder „Application Service Providing“) oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen.

6. VERGÜTUNG

- 6.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen für die Software und sonstige bestellte Leistungen werden im Bestellformular aufgeführt. Alle im Bestellformular genannten Preise verstehen sich, falls anwendbar (z. B. bei Vor-Ort-Services) zuzüglich der von S&C im Rahmen der Durchführung der gegenüber dem Kunden bestehenden Verpflichtungen entstehenden und nachweisbaren Auslagen für Transport, Reise, Unterkunft, Verpflegung und Spesen. Sämtliche im Bestellformular genannten Preise verstehen sich weiter zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaiger Zölle, falls anwendbar. Alle fälligen Beträge sind vom Kunden ohne Abzug oder Einbehalt in der auf dem Bestellformular angegebenen Währung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnung, sofern nicht anders auf der Rechnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

angegeben, an S&C zu bezahlen.

6.2 Die Parteien vereinbaren eine Wertsicherung für die befristete Überlassung von Software nach folgender Wertsicherungsklausel: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2020 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index und ist die Vergütung mindestens ein Jahr unverändert geblieben, kann jede Partei eine entsprechende Anpassung der Vergütung verlangen. Maßstab hierfür ist die Veränderung des Indexes, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung der Vergütung wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam. Für jede weitere Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung gilt diese Regelung entsprechend. Die Parteien verpflichten sich, zur Dokumentation jeder Änderung unverzüglich einen Nachtrag zur Bestellung in Schrift- oder Textform zu vereinbaren.

6.3 Die Vergütung wird gemäß bestehender Vereinbarung mit dem Kunden im Voraus für den jeweiligen Vertragszeitraum von S&C in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden von S&C gemäß anwendbaren Gesetzen berechnet.

7. OBHUTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND AUDIT

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, etwaige Sicherungskopien, Lizenz-Keys, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.

7.2 Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, etwaige Originaldatenträger, alle vorhandenen Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopie(n) sowie alle dazugehörigen Dokumentationen an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten der Aufbewahrung trägt der Kunde.

7.3 Der Kunde wird weiter einen im Umgang mit der Software geschulten qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Unterstützung und Umsetzung der von S&C geschuldeten Leistungen benennen. Etwaige Fehlermeldungen der Software sind detailliert mitsamt einer aussagekräftigen Fehlerbeschreibung und Angabe von Hardwarekonfiguration und Systemumgebung an S&C zu übermitteln. Soweit für die Fehlerbeseitigung oder die Erbringung sonstiger Leistungen von S&C notwendig, soll der Kunde S&C (Fern-) Zugang zu seinen Systemen einräumen.

7.4 S&C ist berechtigt, den vertragsgemäßen Umfang der Nutzung der Software zu überprüfen, insbesondere darauf hin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der ihm gewährten Lizenzen benutzt. Hierzu wird der Kunde auf Verlangen von S&C Auskunft erteilen und Einsicht in relevante Unterlagen und Dokumente gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Softwareumgebung durch S&C oder eine von S&C benannte, für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Die Überprüfung kann in Räumen des Vertragspartners durchgeführt werden, sofern der Geschäftsbetrieb des Kunden hiervon nicht unzumutbar gestört wird. Erweist sich, dass der Kunde seine Lizenz überschritten hat, trägt dieser die Kosten des Audits. Anderenfalls trägt S&C diese Kosten.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Kunde wird Mängel an der Software S&C unverzüglich schriftlich oder in Textform aussagekräftig (vgl. Ziffer 7.3) anzeigen.

8.2 S&C ist verpflichtet, angezeigte Mängel der Software innerhalb angemessener Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat S&C ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. S&C ist berechtigt, Mängel der Software durch Upgrades oder, soweit für den Kunden zumutbar, Workarounds zu beseitigen, soweit dies wesentliche Funktionen der Software nicht beeinträchtigt. Der Kunde erbringt notwendige Mitwirkungspflichten im Rahmen der Mängelbeseitigung.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Entgeltminderung dadurch geltend zu machen, dass er eigenständig den Minderungsbetrag vom laufenden Entgelt abzieht. Ein etwaiger bereicherungsrechtlicher Anspruch des Kunden, einen aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil des Entgeltes zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

8.4 Im Falle des Fehlschlags einer nach Ziffer 8.2 geschuldeten Mängelbeseitigung ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung der Software-Lizenz gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für S&C unmöglich ist, wenn S&C die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch S&C aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

8.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden schriftlich oder in Textform angezeigter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software, sondern auf einer fehlerhaften Bedienung der Software entgegen dem Anwender-Handbuch, einer ungeeigneten Systemumgebung, einer fehlerhaften Installation, unsachgemäßen Anpassungen oder Änderungen an der Software durch den Kunden oder sonstigen Umständen aus der Risikosphäre des Kunden beruht, hat der Kunde S&C den angefallenen Aufwand für die Mängelanalyse und Mängelbeseitigung gemäß Preisliste oder Aufwandsnachweis zu erstatten.

8.6 Verschuldensunabhängige Mängelansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Mängeln ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. HAFTUNG; FREISTELLUNG

9.1 S&C haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schadens;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

9.2 Im Übrigen ist eine Haftung von S&C ausgeschlossen. Insbesondere haftet S&C nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall von Ziffer 9.1 gegeben ist.

9.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von S&C.

9.4 S&C gewährleistet dem Kunden, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). S&C wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von S&C zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden übernehmen. Der Kunde wird S&C unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Der Freistellungsanspruch nach dieser Ziffer 9.4 erlischt, wenn der Kunde S&C nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert, sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach Ziffer 9.1 vorliegt.

10. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

10.1 Das Vertragsverhältnis hat die vertraglich vereinbarte Laufzeit. Ein Vertrag über die befristete Überlassung von Software beginnt mit dem in der Bestellung genannten Datum und läuft mindestens über die in der Bestellung genannte Laufzeit. Ein solcher Vertrag verlängert sich bei Subscription und Annuals automatisch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

um Intervalle von jeweils 12 weiteren Monaten, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der aktuellen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

10.2 Jede Partei kann eine Bestellung fristlos durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen, wenn (a) die andere Partei in wesentlicher Weise gegen eine Bestimmung des Vertrages verstößt und (falls der Verstoß heilbar ist) diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung beseitigt.

10.3 Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn S&C oder der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus dem bestehenden Vertrag verstoßen und deswegen der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. S&C ist hiernach insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Software-Mietvertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen des Software-Mietvertrages über die Zahlung des Mietzinses in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen verstößt und seine Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen von S&C gestellten Frist abstellt.

10.4 Jegliche Kündigung eines Vertrages bedarf der Schriftform.

11. RÜCKGABE UND LÖSCHUNG

11.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an S&C zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Kunden.

11.2 Hat S&C dem Kunden die Software per Download zur Verfügung gestellt, so steht es S&C frei, auf die Rückgabe nach Ziffer 11.1 zu verzichten und stattdessen vom Kunden die Löschung der Software sowie sämtlicher sonstiger Programmkopien und die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen und die vorstehende Löschung schriftlich zu bestätigen. Sollte der Kunde aufgrund zwingendem anwendbaren Gesetzesrecht verpflichtet sein, eine Programmkopie zu Prüf- und Lesezwecken aufzubewahren und dies S&C in geeigneter Form nachweisen, ist die Aufbewahrung einer Programmkopie zeitlich befristet für den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum zulässig. Nach Ablauf einer solchen Frist ist auch jene Kopie gemäß dieser Ziffer zu löschen.

11.3 Im Übrigen wird der Kunde sämtliche installierten Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von all seinen Servern löschen.

11.4 Soweit nicht nach dieser Ziffer ausdrücklich zulässig, ist jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertrages unzulässig.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1 Jede Partei hat jedwedes technisches oder kaufmännisches Know-how sowie alle Spezifikationen, Dokumentationen, Erfindungen, Verfahren, Softwarecode, Unterlagen oder Daten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich gekennzeichnet werden (insgesamt „**vertrauliche Informationen**“) und von einer Partei (der „offenbarenden Partei“) der anderen Partei (der „empfangenden Partei“), ihren Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern offenbart werden, streng vertraulich zu behandeln. Jede Partei hat die Offenbarung vertraulicher Informationen auf diejenigen Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer der empfangenden Partei zu beschränken, die diese Informationen zum Zweck der Erfüllung der Pflichten der empfangenden Partei gegenüber der offenbarenden Partei nach dieser Vereinbarung kennen müssen, und sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die denjenigen, welchen sich die Parteien dieser Vereinbarung unterwerfen, entsprechen.

12.2 Die empfangende Partei wird vertrauliche Informationen mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter schützen. Die Rückentwicklung („reverse engineering“) vertraulicher Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei.

12.3 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung bestehen.

13. DATENSCHUTZ

Die Parteien beachten anwendbares Datenschutzrecht. Sofern geboten, werden diese eine Auftragsdatenvereinbarung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) abschließen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als bestimmt, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bzw. bei Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart (Ersetzungsfiktion). Ist die Ersetzungsfiktion nicht möglich, ist anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke eine Bestimmung bzw. Regelung nach inhaltlicher Maßgabe des vorstehenden Satzes zu treffen (Ersetzungsverpflichtung).

14.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Ziffer 14.2 bedürfen der Text- oder Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

14.3 S&C ist berechtigt, den Vertrag oder bestimmte Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen. Der Kunde darf den Vertrag sowie Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von S&C auf einen Dritten übertragen.

14.4 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.

14.5 Der Kunde erkennt an, dass die Software (und etwaige Arbeitsergebnisse auf der Grundlage der Software) gegebenenfalls Export-/Import-Gesetzen und -Kontrollen unterliegt, und verpflichtet sich, die Software und zugehörige Arbeitsergebnisse nicht in einer Weise zu benutzen, welche zu einer Verletzung anwendbarer Export-/Import Gesetze, oder -Kontrollen führt. Der Kunde erkennt weiter an, dass die Software nicht durch Personen oder Unternehmen genutzt werden darf, welche sich auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder Großbritanniens befinden.

14.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von S&C. S&C bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

14.7 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).